

# SRO – Reglement

gültig ab 1.1.2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
1.1	Zweck des Reglements	3
1.2	Geltungsbereich	3
1.3	Generalklausel	3
1.4	Allgemeine Begriffe	3
1.5	Verbotene Geschäftsbeziehungen	4
1.6	Aufnahme von Geschäftsbeziehungen und Ausführung von Transaktionen	4
<b>2</b>	<b>Voraussetzungen für den Anschluss</b>	
<b>3</b>	<b>Sorgfaltspflichten</b>	
<b>3.1</b>	<b>Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG)</b>	<b>4</b>
3.1.1	Grundsatz	4
3.1.2	Inhalt der Identifikation	5
3.1.3	Identifizierung natürlicher Personen und Inhaber von Einzelunternehmen	5
3.1.4	Identifizierung juristischer Personen und Personengesellschaften	5
3.1.5	Identifikation bei Kassageschäften und bei Geld- und Wertübertragung	6
3.1.6	Angabe der Auftraggeber bei Zahlungsaufträgen	6
3.1.7	Ausnahmen von der Identifizierung der Vertragspartei	6
<b>3.2</b>	<b>Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Art. 4 GwG)</b>	<b>7</b>
3.2.1	Grundsatz	7
3.2.2	Kassageschäfte und Geld- und Wertübertragungen	7
3.2.3	Erforderliche Angaben	7
3.2.4	Sitzgesellschaften	8
3.2.5	Personenverbindungen, Trusts und andere Vermögenseinheiten	8
3.2.6	Konzern	8
3.2.7	Kollektive Anlageformen oder Beteiligungsgesellschaft als Vertragspartei	8
<b>3.3</b>	<b>Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 5 GwG)</b>	<b>9</b>
<b>3.4</b>	<b>Abklärungspflicht (Art. 6 GwG)</b>	<b>9</b>
3.4.1	Grundsatz	9
3.4.2	Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko	9
3.4.3	Transaktionen mit erhöhtem Risiko	10
3.4.4	Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen	10
3.4.5	Inhalt der Abklärungspflicht	10
3.4.6	Vorgehensweise	11
<b>3.5</b>	<b>Beizug Dritter bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten</b>	<b>11</b>
<b>3.6</b>	<b>Dokumentationspflicht (Art. 7 und 7a GwG)</b>	<b>11</b>
3.6.1	Grundsatz	11
3.6.2	Aufbewahrung der Unterlagen	12
3.6.3	Vermögenswerte von geringem Wert	12
<b>3.7</b>	<b>Organisatorische Massnahmen (Art. 8 GwG)</b>	<b>12</b>
3.7.1	Integrität und Ausbildung	12

<b>3.8</b>	<b>Meldepflicht (Art. 9 GwG)</b>	<b>12</b>
3.8.1	Grundsatz	12
3.8.2	Modalitäten der Meldung	13
<b>3.9</b>	<b>Vermögenssperre und Informationsverbot (Art. 10 und 10a GwG)</b>	<b>13</b>
3.9.1	Vermögenssperre	13
3.9.2	Informationsverbot	13
3.9.3	Straf und Haftungsausschluss	14
<b>4</b>	<b>Sanktionen</b>	<b>14</b>
<b>5</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>14</b>
<b>Anhang:</b>	Liste der Anhaltspunkte für Geldwäscherei (unverändert seit Januar 2000)	15

# SRO-Reglement

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Zweck des Reglements

- 1 Das Reglement konkretisiert die Sorgfaltspflichten gemäss dem zweiten Kapitel des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (GwG) vom 10. Oktober 1997 (Stand am 1. Februar 2009) und legt fest, wie die Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind.
- 2 Das Reglement legt fest:
  - a) die Voraussetzungen für den Anschluss und den Ausschluss von Finanzintermediären;
  - b) wie die Einhaltung der Pflichten kontrolliert werden;
  - c) angemessene Sanktionen.

### 1.2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Finanzintermediäre, die Mitglied der TREUHAND|SUISSE oder der Treuhand-Kammer sind und sich der Selbstregulierungsorganisation der TREUHAND|SUISSE (nachfolgend SRO-TREUHAND|SUISSE genannt) angeschlossen haben.

### 1.3 Generalklausel

- 1 Die Finanzintermediäre sind verpflichtet, die Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes und die einschlägigen Normen des Schweizerischen Strafgesetzbuches insbesondere die Artikel 305<sup>bis</sup> und 305<sup>ter</sup> StGB einzuhalten.
- 2 Weiter sind die Finanzintermediäre gehalten, das vorliegende Reglement und allfällige Weisungen der SRO-TREUHAND|SUISSE jederzeit einzuhalten. Die dem vorliegenden Reglement als Anhang beigefügten „Anhaltspunkte für Geldwäscherei“ gelten als integrierender Bestandteil desselben.

### 1.4 Allgemeine Begriffe

In diesem Reglement gelten als:

- a. *Kassageschäft*: alle Bargeschäfte, insbesondere der Geldwechsel, der Verkauf von Reiseschecks, die Zeichnung von Inhaberpapieren sowie der Kauf und Verkauf von Edelmetallen, sofern mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist;
- b. *Geld- und Wertübertragung*: der Transfer von Vermögenswerten, ausgenommen physische Transporte, durch Entgegennahme von Bargeld, Schecks oder sonstigen Zahlungsmitteln und Auszahlung einer entsprechenden Summe in Bargeld oder anderer Form durch bargeldlose Übertragung, Kommunikation, Überweisung oder sonstige Verwendung eines Zahlungs- oder Abrechnungssystems (Money-Transfer);
- c. *Konzern*: Gesellschaft, die durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise zwei oder mehrere Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zusammenfasst und eine Konzernrechnung erstellt;
- d. *politisch exponierte Personen*:
  1. folgende Personen mit prominenten öffentlichen Funktionen im Ausland: Staats- und Regierungschefs, hohe Politikerinnen und Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung,
  2. Unternehmen und Personen, welche den genannten Personen aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahe stehen.
- e. *dauernde Geschäftsbeziehung*: Geschäftsbeziehung, die sich nicht in der Vornahme einmaliger unterstellungspflichtiger Tätigkeiten erschöpft.

## 1.5 Verbotene Geschäftsbeziehungen

- 1 Der Finanzintermediär darf keine Geschäftsbeziehungen mit Banken führen, welche am Inkorporationsort keine physische Präsenz unterhalten (fiktive Banken), sofern sie nicht Teil einer angemessenen, konsolidiert überwachten Finanzgruppe sind.
- 2 Der Finanzintermediär darf keine Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen und Personen unterhalten, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie den Terrorismus finanzieren oder eine kriminelle Organisation bilden, einer solchen Organisation angehören oder diese unterstützen.

## 1.6 Aufnahme von Geschäftsbeziehungen und Ausführung von Transaktionen

- 1 Eine Geschäftsbeziehung gilt im Moment des Vertragsschlusses als aufgenommen.
- 2 Alle zur Identifizierung der Vertragspartei und zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person erforderlichen Dokumente und Angaben müssen vollständig vorliegen, bevor im Rahmen einer Geschäftsbeziehung Transaktionen ausgeführt werden.

## 2 Voraussetzungen für den Anschluss

- 1 Ein Finanzintermediär kann bei der SRO-TREUHAND|SUISSE um Erlangung der SRO-Zugehörigkeit nachsuchen, wenn er Mitglied von TREUHAND|SUISSE oder der Treuhand-Kammer ist.
- 2 Die Erlangung der SRO-Zugehörigkeit wird geregelt durch die Selbstregulierungsordnung (kurz SR-Ordnung genannt) der SRO-TREUHAND|SUISSE.

## 3 Sorgfaltspflichten

### 3.1 Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG)

#### 3.1.1 Grundsatz

- 1 Der Finanzintermediär lässt sich die Identifizierungsdokumente im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie vorlegen.
- 2 Er nimmt die echtheitsbestätigte Kopie zu seinen Akten oder erstellt eine Kopie des ihm vorgelegten Dokuments, bestätigt darauf, das Original oder die echtheitsbestätigte Kopie eingesehen zu haben, und unterzeichnet und datiert die Kopie.
- 3 Die Bestätigung über die Echtheit der Kopie des Identifizierungsdokuments kann ausgestellt werden durch:
  - a) einen Notar oder eine öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt;
  - b) einen Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 2 oder 3 GwG mit Domizil oder Sitz in der Schweiz oder einen ausländischen Finanzintermediär, der eine Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 2 oder 3 GwG ausübt, sofern er einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei untersteht.
- 4 Die Echtheitsbestätigung darf höchstens zwölf Monate alt sein.
- 5 Der Finanzintermediär kann auf die Echtheitsbestätigung verzichten, wenn er andere Massnahmen ergreift, die es ihm ermöglichen, die Identität und die Adresse der Vertragspartei zu überprüfen. Die ergriffenen Massnahmen sind zu dokumentieren.
- 6 Verfügt eine Vertragspartei über keine Identifizierungsdokumente im Sinne dieses Reglements, so kann die Identität ausnahmsweise anhand beweiskräftiger Ersatzdokumente festgestellt werden. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

### **3.1.2 Inhalt der Identifikation**

- 1 Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung erhebt der Finanzintermediär von der Vertragspartei folgende Angaben:
  - a) für natürliche Personen und Inhaber von Einzelunternehmen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit;
  - b) für juristische Personen und Personengesellschaften: Firma und Domiziladresse.
- 2 Stammt eine Vertragspartei aus einem Land, in welchem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.
- 3 Der Finanzintermediär muss zudem die Person identifizieren, welche im Namen der Vertragspartei die Geschäftsbeziehungen aufnimmt.
- 4 Er muss die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei bezüglich dieser Person zur Kenntnis nehmen und dokumentieren.
- 5 Die eingeholten Informationen sind zu dokumentieren. Von den Dokumenten, anhand derer die Identität geprüft worden ist, sind Fotokopien für die Akten zu erstellen.

### **3.1.3 Identifizierung natürlicher Personen und Inhaber von Einzelunternehmen**

- 1 Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung identifiziert der Finanzintermediär die Vertragspartei, indem er Einsicht in ein Identifizierungsdokument der Vertragspartei nimmt.
- 2 Wird die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen, so prüft der Finanzintermediär zusätzlich die Wohnsitzadresse durch Postzustellung oder auf andere gleichwertige Weise.
- 3 Alle Identifizierungsdokumente, die mit einer Fotografie versehen sind und von einer schweizerischen oder ausländischen Behörde ausgestellt werden, sind zulässig.

### **3.1.4 Identifizierung juristischer Personen und Personengesellschaften**

- 1 Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einer im Handelsregister eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft identifiziert der Finanzintermediär die Vertragspartei anhand eines der folgenden Dokumente:
  - a) eines durch den Handelsregisterführer ausgestellten Handelsregisterauszugs;
  - b) eines schriftlichen Auszugs aus einer durch die Handelsregisterbehörde geführten Datenbank;
  - c) eines schriftlichen Auszugs aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken.
- 2 Nicht im Handelsregister eingetragene juristische Personen und Personengesellschaften sind anhand eines der folgenden Dokumente zu identifizieren:
  - a) der Statuten, der Gründungsakte oder des Gründungsvertrags, einer Bestätigung der Revisionsstelle, einer behördlichen Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit oder eines gleichwertigen Dokuments;
  - b) eines schriftlichen Auszugs aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken.
- 3 Der Handelsregisterauszug, die Bestätigung der Revisionsstelle sowie der Verzeichnis- oder Datenbankauszug dürfen im Zeitpunkt der Identifizierung höchstens zwölf Monate alt sein und müssen den aktuellen Verhältnissen entsprechen.
- 4 Der Finanzintermediär besorgt den Auszug nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie nach Absatz 2 Buchstabe b selber.
- 5 Bei der Identifizierung von im Handelsregister nicht eingetragenen Vereinen, Stiftungen und Gemeinschaften sind auch die Personen, welche die Geschäftsbeziehung eröffnen, soweit sie zeichnungsberechtigt sind, zu identifizieren und zu dokumentieren.

### **3.1.5 Identifikation bei Kassageschäften und bei Geld und Wertübertragung**

- 1 Der Finanzintermediär muss die Vertragspartei identifizieren, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, folgenden Betrag erreichen oder übersteigen:
  - a. 5000 Franken bei Geldwechselgeschäften;
  - b. 25 000 Franken bei allen anderen Kassageschäften.
- 2 Bei Geld- und Wertübertragungen (Ziff. 1.4, Bst. b.) muss die auftraggebende Vertragspartei in jedem Fall identifiziert werden.
- 3 Werden für dieselbe Vertragspartei weitere Geschäfte im Sinne der Absätze 1 und 2 ausgeführt, so kann der Finanzintermediär darauf verzichten, die Vertragspartei erneut zu identifizieren, wenn er sich versichert hat, dass die Vertragspartei diejenige Person ist, die bereits bei der ersten Transaktion identifiziert wurde.
- 4 Liegen in Fällen nach den Absätzen 1 und 3 Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vor, so ist die Identifizierung auch dann vorzunehmen, wenn die massgeblichen Beträge nicht erreicht werden.

### **3.1.6 Angabe der Auftraggeber bei Zahlungsaufträgen**

- 1 Der Finanzintermediär gibt bei allen Zahlungsaufträgen über mehr als 1500 Franken den Namen, die Kontonummer und die Adresse der auftraggebenden Vertragspartei (Auftraggeber) an. Liegt keine Kontonummer des Auftraggebers vor, so muss er eine kundenbezogene Identifizierungsnummer angeben. Die Adresse kann durch das Geburtsdatum und den Geburtsort, Kundennummer oder die nationale Identitätsnummer ersetzt werden.
- 2 Bei Zahlungsaufträgen im Inland kann der Finanzintermediär sich auf die Angabe der Kontonummer oder einer Identifizierungsnummer beschränken, sofern er die übrigen Angaben dem Finanzintermediär der begünstigten Person auf deren Anfrage hin innert drei Werktagen übermitteln kann.
- 3 Der Finanzintermediär regelt das Vorgehen beim Erhalt von Zahlungsaufträgen, die unvollständige Angaben zur Auftraggeberin oder zum Auftraggeber im Sinne von Absatz 1 enthalten. Er geht dabei risikoorientiert vor.

### **3.1.7 Ausnahmen von der Identifizierung der Vertragspartei**

- 1 Inländische Vertragsparteien müssen dann nicht identifiziert werden, wenn Gelder zwecks Liberierung des Kapitals bei Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung hinterlegt oder verwaltet werden.
- 2 Der Finanzintermediär kann auf die Identifizierung einer juristischen Person verzichten, wenn sie an der Börse kotiert ist. Dies gilt nicht für Sitzgesellschaften. Verzichtet ein Finanzintermediär auf die Identifizierung, so hat er die Gründe im Dossier anzugeben.
- 3 Eine Vertragspartei muss nicht identifiziert werden, wenn sie bereits im Rahmen des Konzerns, dem der Finanzintermediär angehört, identifiziert wurde. Jede Einheit des von dieser Identifizierung betroffenen Konzerns muss eine Kopie der Unterlagen aufbewahren, die zur ursprünglichen Identifizierung gedient haben.
- 4 Als Konzern gilt eine Gesellschaft, die durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise zwei oder mehrere Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zusammenfasst und eine Konzernrechnung erstellt.

## **3.2 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Art. 4 GwG)**

### **3.2.1 Grundsatz**

- 1 Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn die Vertragspartei nicht mit dieser identisch ist oder wenn er daran zweifelt, dass die Vertragspartei mit ihr identisch ist, namentlich wenn:
  - a. einer Person, welche nicht erkennbar in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht, eine Vollmacht erteilt wird, die zum Rückzug von Vermögenswerten ermächtigt;
  - b. die Vermögenswerte, welche die Vertragspartei einbringt, deren finanzielle Verhältnisse offensichtlich übersteigen;
  - c. der Kontakt mit der Vertragspartei andere ungewöhnliche Feststellungen ergibt;
  - d. die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen wird.
- 2 Bestehen Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung, so muss der Finanzintermediär von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung über die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person verlangen.
- 3 Bei börsenkotierten Gesellschaften kann auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person verzichtet werden.

### **3.2.2 Kassageschäfte und Geld- und Wertübertragungen**

- 1 Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, folgenden Betrag erreichen oder übersteigen:
  - a. 5000 Franken bei Geldwechselgeschäften;
  - b. 25 000 Franken bei allen anderen Kassageschäften.
- 2 Bestehen Zweifel, dass die Vertragspartei und die wirtschaftlich berechtigte Person identisch sind, oder bestehen Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung, so muss der Finanzintermediär von der Vertragspartei auch dann eine schriftliche Erklärung über die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person verlangen, wenn die massgeblichen Beträge nicht erreicht werden.
- 3 Bei Geld- und Wertübertragungen muss der Finanzintermediär von der Vertragspartei in jedem Fall eine schriftliche Erklärung über die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person verlangen.

### **3.2.3 Erforderliche Angaben**

- 1 Die Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person muss folgende Angaben enthalten:
  - a) für natürliche Personen und Inhaber von Einzelunternehmen: Namen, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit;
  - b) für juristische Personen und Personengesellschaften: Firma und Domiziladresse.
- 2 Die Erklärung kann von der Vertragspartei oder von einer von ihr bevollmächtigten Person unterzeichnet werden. Bei juristischen Personen ist die Erklärung von einer in der Gesellschaftsdokumentation bezeichneten zeichnungsberechtigten Person zu unterzeichnen.
- 3 Stammt eine wirtschaftlich berechtigte Person aus einem Land, in welchem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.
- 4 Bleiben Zweifel an der Richtigkeit der schriftlichen Erklärung der Vertragspartei bestehen, und können diese nicht durch weitere Abklärungen ausgeräumt werden, so hat der Finanzintermediär die Vertragsbeziehung abzulehnen.

### **3.2.4 Sitzgesellschaften**

- 1 Der Finanzintermediär muss in jedem Fall von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft ist. Eine Sitzgesellschaft kann nicht wirtschaftlich berechtigte Person sein.
- 2 Als Sitzgesellschaften gelten organisierte Personenzusammenschlüsse und organisierte Vermögenseinheiten, die:
  - a) keinen Betrieb des Handels, der Fabrikation oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes betreiben; oder
  - b) keine eigenen Geschäftsräume unterhalten oder kein eigenes Personal beschäftigen oder bei denen das Personal einzig administrative Aufgaben erfüllt.
- 3 Nicht als Sitzgesellschaften gelten juristische Personen und Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder die hauptsächlich politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, soweit die statutarischen Zwecke wirklich verfolgt werden. Andernfalls muss der Finanzintermediär ebenfalls von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist.

### **3.2.5 Personenverbindungen, Trusts und andere Vermögenseinheiten**

- 1 Bei Personenverbindungen, Trusts oder anderen Vermögenseinheiten, an denen keine bestimmte Person wirtschaftlich berechtigt ist, muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung verlangt werden, welche diesen Sachverhalt bestätigt und die Angaben nach Artikel 3.2.4 zu folgenden Personen enthält:
  - a. der effektiven Gründerin oder dem effektiven Gründer;
  - b. die Personen, die der Vertragspartei oder ihren Organen Instruktionen erteilen können;
  - c. den nach Kategorien gegliederten Kreis von Personen, die als Begünstigte in Frage kommen können;
  - d. Kuratorinnen und Kuratoren, Protetktorinnen und Protetktoren sowie vergleichbaren Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern.
- 2 Bei widerrufbaren Konstruktionen sind die widerrufsberechtigten Personen als wirtschaftlich Berechtigte aufzuführen.

### **3.2.6 Konzern**

Wurde im Rahmen des Konzerns, dem der Finanzintermediär angehört, bereits eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person eingeholt, so braucht eine Erklärung nicht erneut eingeholt zu werden. Eine Kopie der Erklärung muss bei jedem betroffenen Finanzintermediär vorliegen.

### **3.2.7 Kollektive Anlageformen oder Beteiligungsgesellschaft als Vertragspartei**

- 1 Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft mit mehr als zwanzig wirtschaftlich berechtigten Personen, so muss der Finanzintermediär nur für diejenigen Investoren eine Erklärung einholen, die allein oder in gemeinsamer Absprache an den eingebrachten Vermögenswerten zu mindestens fünf Prozent berechtigt sind.
- 2 Bei kollektiven Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften, die an der Börse kotiert sind, kann auf eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person verzichtet werden.

### 3.3 Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 5 GwG)

- 1 Stellt ein Finanzintermediär fest, dass eine Erklärung nicht mehr den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht oder entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität der Vertragspartei oder über die wirtschaftliche Berechtigung, so hat der Finanzintermediär von der Vertragspartei eine Erneuerung der Identifizierung oder der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person zu verlangen.
- 2 Verweigert eine Vertragspartei eine erneute Identifizierung oder Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten ohne triftige Gründe, kann der Finanzintermediär die bestehende Vertragsbeziehung abbrechen.
- 3 Ein Finanzintermediär hat sofort die Geschäftsbeziehungen abubrechen und die SRO-TREUHAND|SUISSE zu informieren, wenn sich aus dem Geschäftsverkehr der Verdacht aufdrängt, dass der Finanzintermediär bei der Identifizierung oder der Erklärung zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person getäuscht worden ist.
- 4 Bricht ein Finanzintermediär die Geschäftsbeziehungen aus einem der vorstehend genannten Gründen ab, darf er den Rückzug der Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, die es den kantonalen Strafverfolgungsbehörden erlaubt, die Spur weiter zu verfolgen (paper trail). In Fällen, wo der Finanzintermediär dazu rechtlich in der Lage ist (z.B. bei Vorliegen einer Vollmacht), darf er insbesondere keine Barauszahlung oder keine physische Lieferung von Titeln und Edelmetallen, welche in ihrem Gesamtbetrag eine Höhe von 100 000 Franken überschreitet, veranlassen.
- 5 Die Beziehungen zur Vertragspartei dürfen nicht mehr abgebrochen werden, wenn die Voraussetzungen der Meldepflicht nach Artikel 9 GwG gegeben sind.

### 3.4 Abklärungspflicht (Art. 6 GwG)

#### 3.4.1 Grundsatz

- 1 Der Finanzintermediär identifiziert Art und Zweck der von der Vertragspartei gewünschten Geschäftsbeziehung und hält das Ergebnis in einer Aktennotiz oder im GwG-Dossier (Kundenprofil) fest. Der Umfang der einzuholenden Informationen richtet sich nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt.
- 2 Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn einer der nachfolgenden Fälle vorliegt:
  - a. eine Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko nach Ziffer 3.4.2.;
  - b. eine Transaktion mit erhöhtem Risiko nach Ziffer 3.4.3.;
  - c. ein anderer Fall nach Artikel 6 GwG.

#### 3.4.2 Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko

- 1 Der Finanzintermediär teilt seine GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen in zwei Kategorien ein:
  - a) Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko
  - b) Geschäftsbeziehungen ohne erhöhtes Risiko
- 2 Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen gelten in jedem Fall als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko.
- 3 Die Einteilung wird vom Finanzintermediär jährlich überprüft und ist im Rahmen der Revision dem externen Revisor vorzulegen.
- 4 Der SRO-Ausschuss legt Beispiele für Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko fest. Diese werden im Einheitsformular „Erklärung des Finanzintermediärs“ aufgeführt. Dieses wird jährlich aktualisiert. Das Formular ist für die Finanzintermediäre verbindlich.

### 3.4.3

#### Transaktionen mit erhöhtem Risiko

- 1 Als Transaktion mit erhöhtem Risiko gelten:
  - a) Transaktionen, die ungewöhnlich erscheinen, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit sei erkennbar;
  - b) Transaktionen bei denen Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (Art. 260ter Ziff. 1 StGB) unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260<sup>quinquies</sup> Abs. 1 StGB) dienen;
  - c) Transaktionen, bei denen auf ein Mal oder gestaffelt Bargeld, Inhaberpapiere oder Edelmetalle im Wert von 100 000 Franken oder mehr physisch eingebracht oder zurückgezogen werden;
  - d) Geld- und Wertübertragungen im Sinne von Ziffer 1.4., Bst. b. dieses Reglements, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von 5 000 Franken erreichen oder übersteigen;
  - e) Erhebliche Abweichungen gegenüber den in der Geschäftsbeziehung üblichen Transaktionen, -volumina und -frequenzen;
  - f) Erhebliche Abweichungen gegenüber den in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen.
- 2 Bei Transaktionen mit erhöhtem Risiko nimmt der Finanzintermediär die Abklärungspflicht wahr.

### 3.4.4

#### Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen

- 1 Der Finanzintermediär sorgt für eine wirksame Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen.
- 2 Er stellt insbesondere bei der Abwicklung von Geschäften ohne persönlichen Kontakt zur Vertragspartei sicher, dass die Gefahren, die von der Verwendung neuer Technologien ausgehen, angemessen im Rahmen des Risikomanagements erfasst, begrenzt und überwacht werden.
- 3 Die SRO-TREUHAND|SUISSE kann vom Finanzintermediär die Einführung eines informatikgestützten Überwachungssystems verlangen, wenn dies zur wirksamen Überwachung notwendig ist.

### 3.4.5

#### Inhalt der Abklärungspflicht

- 1 Abzuklären ist je nach den Umständen namentlich:
  - a) die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte;
  - b) der Verwendungszweck abzogener Vermögenswerte;
  - c) die Hintergründe der Zahlungseingänge;
  - d) der Ursprung des Vermögens der wirtschaftlich berechtigten Person;
  - e) die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der wirtschaftlich berechtigten Person;
  - f) die finanzielle Situation der wirtschaftlich berechtigten Person;
  - g) bei juristischen Personen: wer diese beherrscht;
  - h) bei Geld- und Wertübertragungen: Name, Vorname und Adresse der begünstigten Person
- 2 Der Finanzintermediär überprüft die Ergebnisse der Abklärungen auf ihre Plausibilität und dokumentiert sie.

### 3.4.6

#### Vorgehensweise

- 1 Die Abklärungen umfassen je nach den Umständen namentlich:
  - a. das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person;
  - b. Besuche am Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
  - c. die Konsultation allgemein zugänglicher öffentlicher Quellen und Datenbanken;
  - d. Erkundigungen bei Dritten.
- 2 Der Finanzintermediär überprüft die Ergebnisse der Abklärungen auf ihre Plausibilität hin und dokumentiert sie.
- 3 Die Abklärungen dürfen abgeschlossen werden, sobald der Finanzintermediär zuverlässig beurteilen kann, ob die Voraussetzungen für eine Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 GwG vorliegen.
- 4 Sind die Voraussetzungen der Meldepflicht nicht gegeben, obwohl nicht alle Verdachtsmomente auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung ausgeräumt werden konnten, und führt der Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung weiter, so muss er diese genau überwachen.

## 3.5

### Beizug Dritter bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten

- 1 Der Finanzintermediär darf zur Identifizierung der Vertragspartei, zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, zur erneuten Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und zur Durchführung der besonderen Abklärungen einen anderen Finanzintermediär beiziehen, sofern dieser einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht.
- 2 Der Finanzintermediär darf zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 mittels einer schriftlichen Vereinbarung einen anderen Dritten beiziehen, wenn er:
  - a) den Dritten sorgfältig auswählt;
  - b) den Dritten über seine Aufgaben instruiert;
  - c) die Erfüllung der Pflichten beim Dritten kontrolliert.
- 3 Der Finanzintermediär bleibt in jedem Fall für die pflichtgemässe Erfüllung der übertragenen Aufgaben persönlich verantwortlich.
- 4 Er muss eine Kopie der Unterlagen, die zur Erfüllung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gedient haben, zu seinen Akten nehmen. Die beauftragte Person bestätigt dem Finanzintermediär schriftlich, dass die ihr übergebenen Kopien den Originalunterlagen entsprechen.
- 5 Eine Weiterdelegation durch die beauftragte Person ist ausgeschlossen.

## 3.6

### Dokumentationspflicht (Art. 7 und 7a GwG)

#### 3.6.1

##### Grundsatz

- 1 Die Finanzintermediäre haben über ihre Beziehungen mit den Vertragsparteien und die getätigten Geschäfte diejenigen Unterlagen und Belege zu erstellen, die es einem fachkundigen Dritten (insbesondere der SRO-TREUHAND|SUISSE, deren Prüfstellen und der FINMA) erlauben, sich ein zuverlässiges Bild über die Einhaltung des SRO-Reglements und des Geldwäschereigesetzes durch den Finanzintermediär zu bilden.
- 2 Die Unterlagen und Belege müssen so erstellt und aufbewahrt werden, dass der Finanzintermediär den Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert der geforderten Frist nachkommen kann. Die Unterlagen und Belege müssen es ermöglichen, die einzelnen Geschäfte zu rekonstruieren.

### 3.6.2 Aufbewahrung der Unterlagen

- 1 Damit die Identifizierung der Vertragspartei und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten überprüft werden können, muss der Finanzintermediär folgende Dokumente aufbewahren:
  - a) eine Kopie der Dokumente, die zur Identifizierung der Vertragspartei gedient haben;
  - b) die schriftliche Erklärung der Vertragspartei nach den Art. 4 GwG und gemäss Ziff. 3.2 dieses Reglements;
  - c) eine schriftliche Notiz über die Ergebnisse der Anwendung der Kriterien nach Ziffer 3.4.2.;
  - d) eine schriftliche Notiz (Kundenprofil) oder die Unterlagen zu den Ergebnissen der Abklärungen nach Ziffer 3.4.6;
  - e) die Unterlagen zu den getätigten Transaktionen;
  - f) eine Kopie der Meldungen nach Art. 9 Absatz 1 GwG;
  - g) eine Liste der von ihm unterhaltenen GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen.
- 2 Die Unterlagen und Belege sind an einem sicheren, jederzeit zugänglichen Ort in der Schweiz aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre nach Abschluss eines Geschäftes. Der Fristenlauf beginnt mit dem Datum des Geschäftes. Bei Auflösung der Geschäftsbeziehung sind die Unterlagen zur Identifizierung der Vertragspartei oder deren Kopien bis zehn Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aufzubewahren.
- 3 Die elektronische Aufbewahrung von Dokumenten muss die Voraussetzungen gemäss den Artikeln 9 und 10 der Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002 erfüllen. Befindet sich der verwendete Server nicht in der Schweiz, so muss der Finanzintermediär über aktuelle physische oder elektronische Kopien der massgeblichen Dokumente in der Schweiz verfügen Ort.
- 4 Der Finanzintermediär hat sicherzustellen, dass die durch die SRO-TREUHAND|SUISSE bezeichnete Prüfstelle, die FINMA und die durch sie beauftragten Revisionsstellen die Identifizierung und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten jederzeit überprüfen können.

### 3.6.3 Vermögenswerte von geringem Wert

Der Finanzintermediär kann auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten (Art. 3–7) verzichten, wenn die dauernde Geschäftsbeziehung nur Vermögenswerte von geringem Wert betrifft und keine Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen.

## 3.7 Organisatorische Massnahmen (Art. 8 GwG)

### 3.7.1 Integrität und Ausbildung

- 1 Der Finanzintermediär sorgt für die sorgfältige Auswahl des Personals und für die regelmässige Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich der für sie wesentlichen Aspekte der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung .
- 2 Es gilt das Ausbildungskonzept der SRO-TREUHAND|SUISSE.

## 3.8 Meldepflicht (Art. 9 GwG)

### 3.8.1 Grundsatz

Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:

- a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:
  1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260<sup>ter</sup> Ziffer 1 oder 305<sup>bis</sup> StGB stehen,
  2. aus einem Verbrechen herrühren,
  3. der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, oder
  4. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260<sup>quinquies</sup> Abs. 1 StGB) dienen.
- b. Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht.

### **3.8.2 Modalitäten der Meldung**

- 1 Die Meldung nach Art. 9 GwG hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann per Telefax oder, wenn ein Faxgerät nicht zur Verfügung steht, per A-Post erfolgen. Dabei ist in der Regel das von der Meldestelle für Geldwäscherei vorbereitete Meldeformular zu verwenden. Die Übermittlung über den elektronischen Datenverkehr (E-Mail) ist aus Sicherheitsgründen unzulässig.
- 2 Aus der Meldung gemäss Ziffer 3.8.1 muss der Name des Finanzintermediärs ersichtlich sein. Das mit dem Fall befasste Personal des Finanzintermediärs kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.
- 3 Der Meldestelle ist anzugeben, wer für die Meldung zuständig ist (Ansprechperson). Der Finanzintermediär stellt sicher, dass diese Person oder ein Stellvertreter während den Geschäftszeiten erreichbar ist.

## **3.9 Vermögenssperre und Informationsverbot (Art. 10 und 10a GwG)**

### **3.9.1 Vermögenssperre**

- 1 Ein Finanzintermediär muss ihm anvertraute Vermögenswerte, die mit der Meldung in Zusammenhang stehen, unverzüglich sperren.
- 2 Er erhält die Vermögenssperre aufrecht, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bei ihm eintrifft, längstens aber fünf Werktage ab dem Zeitpunkt, in dem er der Meldestelle Meldung erstattet hat.
- 3 Erhält der Finanzintermediär nach einer Meldung von den Strafverfolgungsbehörden innerhalb der gesetzlichen Frist von fünf Werktagen keine Verfügung, welche die Sperre der Vermögenswerte aufrechterhält, so kann er nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und in welchem Rahmen er die Geschäftsbeziehung weiterführen will.

### **3.9.2 Informationsverbot**

- 1 Der Finanzintermediär darf während der durch ihn verhängten Vermögenssperre weder Betroffene noch Dritte über die Tatsache der Meldung nach Art. 9 GwG informieren.
- 2 Wenn der Finanzintermediär selber keine Vermögenssperre verhängen kann, darf er den Finanzintermediär, der dazu in der Lage und diesem Gesetz unterstellt ist, informieren.
- 3 Er darf einen anderen diesem Gesetz unterstellten Finanzintermediär über die Tatsache der Meldung nach Artikel 9 ebenfalls informieren, soweit dies zur Einhaltung der Pflichten gemäss diesem Gesetz erforderlich ist und sofern beide Finanzintermediäre:
  - a. für einen Kunden aufgrund einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit gemeinsame Dienste im Zusammenhang mit dessen Vermögensverwaltung erbringen; oder
  - b. dem gleichen Konzern angehören.
- 4 Der Finanzintermediär, der gestützt auf Absatz 2 oder 3 informiert worden ist, untersteht dem Informationsverbot nach Absatz 1.

### 3.9.3

#### **Straf- und Haftungsausschluss**

- 1 Wer guten Glaubens Meldung nach Artikel 9 erstattet oder eine Vermögenssperre nach Artikel 10 vornimmt, kann nicht wegen Verletzung des Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses belangt oder wegen Vertragsverletzung haftbar gemacht werden.
- 2 Dieser Straf- und Haftungsausschluss gilt auch für Finanzintermediäre, die Meldung nach Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz 2 StGB erstatten.

## **4 Sanktionen**

- 1 Im Falle von Verstössen gegen die Bestimmungen des Reglements kann der fehlbare Finanzintermediär mit Sanktionen gemäss Art. 34 der Selbstregulierungsordnung SRO-TREUHAND|SUISSE bestraft werden. Auf Empfehlung der Untersuchungsbeauftragten bestimmt die zuständige Instanz je nach Schwere des Verstosses den Betrag in eigenem Ermessen.
- 2 Bei wiederholten Verstössen gegen die Bestimmungen des Reglements oder wenn der fehlbare Finanzintermediär einer Aufforderung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, kann von der zuständigen Instanz der Ausschluss aus der SRO-TREUHAND|SUISSE angeordnet werden.
- 3 Kommen die Untersuchungsbeauftragten oder das Schiedsgericht der SRO zum Schluss, dass ein fehlbarer Finanzintermediär die Meldepflicht vorsätzlich verletzt hat, wird von der zuständigen Instanz der Ausschluss aus der SRO-TREUHAND|SUISSE angeordnet. Zudem hat der Finanzintermediär mit Sanktionen gemäss der Selbstregulierungsordnung SRO-TREUHAND|SUISSE sowie gemäss Art. 37 GwG zu rechnen. Bei Finanzintermediären, die sich aus mehreren Personen zusammensetzen (*der angeschlossene Finanzintermediär ist eine natürliche Person und hat Angestellte, oder der angeschlossene Finanzintermediär ist eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, die Angestellte hat*), sind die Personen, die die Meldepflicht vorsätzlich verletzen, aus der Organisation des Finanzintermediärs auszuschliessen und dürfen im Bereich der Finanzintermediation für ihn nicht mehr tätig sein. Auszuschliessen sind nicht nur die direkten Urheber der Verletzung der Meldepflicht, sondern auch andere Personen innerhalb der Organisation des Finanzintermediärs, die dabei vorsätzlich mitgewirkt haben, sei es durch Tun oder Unterlassen (namentlich im Falle von Fehlleistungen des oder der Ausbildungsverantwortlichen, bei der Anordnung und Weiterleitung von internen Weisungen oder bei internen Kontrollen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei).
- 4 Bei Bagatelverstössen kann anstelle einer Sanktion ein Verweis ausgesprochen werden. In jedem Fall kann die SRO-TREUHAND|SUISSE eine Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes ansetzen.

## **5 Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement über die Konkretisierung der Sorgfaltspflichten ist vom Geschäftsausschuss von TREUHAND|SUISSE am 5. Mai 2009 gutgeheissen worden und tritt mit der Genehmigung durch die FINMA am 1. Januar 2010 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 23. April 2004.

### **TREUHAND|SUISSE**

Jürg Hagmann  
Zentralpräsident

Sandra Grünig Betschart  
Zentralsekretärin

Bern, 5. Mai 2009/ES

(genehmigt von der FINMA per Verfügung vom 28. Mai 2009)  
*Es gilt die deutsche Fassung.*

## Liste der Anhaltspunkte für Geldwäscherei

### I. Bedeutung der Anhaltspunkte

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte für mögliche Geldwäscherei dienen in erster Linie der Sensibilisierung der Finanzintermediäre. Die einzelnen Anhaltspunkte dürften jeweils für sich allein noch keinen ausreichenden Verdacht für das Vorliegen einer strafbaren Geldwäschereitransaktion begründen, aber das Zusammentreffen mehrerer dieser Elemente kann auf Geldwäscherei hinweisen. Vor allem aber ist die Liste der Anhaltspunkte keinesfalls abschliessend und bedarf über dies einer fortlaufenden Anpassung an veränderte Umstände sowie neue Methoden der Geldwäscherei. Sie soll lediglich als Hilfsmittel verwendet werden und nicht zu routinemässigem Vorgehen unter Ausschaltung des gesunden Menschenverstandes verleiten.

Erklärungen des Kunden über die Hintergründe solcher Transaktionen sind auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Wesentlich ist dabei, dass nicht jede Erklärung des Kunden (z.B. betreffend steuerlicher oder devisenrechtlicher Beweggründe) unbesehen akzeptiert werden kann.

### II. Allgemeine Anhaltspunkte

Besondere Risiken im Hinblick auf Geldwäscherei beinhalten Transaktionen,

- deren Konstruktion auf einen widerrechtlichen Zweck hindeutet, deren wirtschaftlicher Zweck nicht erkennbar ist oder die sogar als wirtschaftlich unsinnig erscheinen;
- bei denen Vermögenswerte kurz nach ihrem Eingang beim Finanzintermediär wieder abgezogen werden (Durchlaufkonti), sofern sich aus der Geschäftstätigkeit des Kunden kein plausibler Grund für diesen sofortigen Abzug ergibt;
- die ausserhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder des üblichen Kundenkreises eines bestimmten Finanzintermediärs oder einer bestimmten Geschäftsstelle eines Finanzintermediärs liegen und bei denen es unerfindlich ist, warum der Kunde gerade diesen Finanzintermediär oder diese Geschäftsstelle für seine Geschäfte ausgewählt hat;
- die dazu führen, dass ein bisher weitgehend inaktives Konto sehr aktiv wird, ohne dass hierfür ein plausibler Grund ersichtlich ist;
- die sich mit den Kenntnissen und Erfahrungen des Finanzintermediärs über den Kunden und über den Zweck der Geschäftsbeziehung nicht vereinbaren lassen.

Sodann ist grundsätzlich jeder Kunde verdächtig, welcher dem Finanzintermediär falsche oder irreführende Auskünfte erteilt oder ihm ohne plausiblen Grund für die Geschäftsbeziehung notwendige und für die betreffende Tätigkeit übliche Auskünfte und Unterlagen verweigert.

### III. Einzelne Anhaltspunkte

#### 1. Kassageschäft

- Wechseln eines grösseren Betrages von Banknoten (ausländische und inländische) mit kleinem Nennwert in solche mit grossem Nennwert;
- Geldwechsel im wesentlichen Umfang ohne Verbuchung auf einem Kundenkonto
- Einlösung grösserer Beträge mittels Check einschliesslich Travellerchecks;
- Kauf oder Verkauf grösserer Mengen von Edelmetallen durch Laufkunden<sup>1</sup>;
- Kauf von Bankchecks im wesentlichen Umfang durch Laufkunden<sup>1</sup>;
- Überweisungsaufträge ins Ausland durch Laufkunden<sup>1</sup>, ohne dass ein legitimer Grund ersichtlich ist;
- Mehrmaliger Abschluss von Kassageschäften knapp unterhalb der Identifikationslimite;
- Erwerb von Inhaberpapieren mittels physischer Lieferung.

<sup>1</sup> Ein Laufkunde ist ein Kunde, der mit der betreffenden Bankstelle keine dauernde Geschäftsbeziehung (z.B. Konto- oder Depotbeziehung, Safe etc.) unterhält.

## 2. Bankkonti und –depots

- Häufige Abhebung grösserer Bargeldbeträge, ohne dass sich aus der Geschäftstätigkeit des Kunden ein Grund hierfür finden liesse;
- Rückgriff auf Finanzierungsmittel, welche zwar im internationalen Handel üblich sind, deren Gebrauch jedoch im Widerspruch zur bekannten Tätigkeit des Kunden steht;
- Konti mit starken Kontobewegungen, obwohl diese Konti normalerweise nicht oder nur wenig benutzt werden;
- Wirtschaftlich unsinnige Struktur der Geschäftsbeziehungen eines Kunden zur Bank (grosse Anzahl Konti beim gleichen Institut, häufige Verschiebungen zwischen verschiedenen Konti, übertriebene Liquiditäten usw.);
- Stellung von Sicherheiten (Pfänder, Bürgschaften) durch der Bank unbekannte Dritte, welche in keiner erkennbar engen Beziehung zum Kunden stehen und für deren Stellung kein plausibler Grund ersichtlich ist;
- Überweisungen an eine andere Bank ohne Angabe des Empfängers;
- Annahme von Geldüberweisungen anderer Banken ohne Angabe des Namens oder der Nummer des Kontos des Begünstigten;
- Wiederholte Überweisungen in wesentlichem Umfang ins Ausland mit der Anweisung, dass der Betrag dem Empfänger bar auszubezahlen sei;
- Grössere und häufige Überweisungen von und nach Drogenproduktionsländern;
- Stellung von Bürgschaften oder Bankgarantien zur Sicherung von nicht marktkonformen Darlehen unter Dritten;
- Bareinzahlungen einer grossen Anzahl verschiedener Personen auf ein einzelnes Konto;
- Unerwartete Rückzahlung eines notleidenden Kredites ohne glaubwürdige Erklärung;
- Verwendung von Pseudonym- oder Nummernkonti für die Abwicklung kommerzieller Transaktionen von Handels-, Gewerbe- oder Industriebetrieben;
- Rückzug von Vermögenswerten kurz nachdem diese auf das Konto gutgeschrieben wurden (Durchlaufkonto).

## 3. Treuhandgeschäfte

- Treuhandkredite (back-to-back loans) ohne erkennbaren, rechtlich zulässigen Zweck;
- Treuhänderisches Halten von Beteiligungen an nicht börsenkotierten Gesellschaften, in deren Tätigkeit die Bank keinen Einblick nehmen kann.

## 4. Andere

Versuch des Kunden, den vom Finanzintermediären angestrebten persönlichen Kontakt zu vermeiden.

## IV. Qualifizierte Anhaltspunkte

- Kontenschliessung und Eröffnung neuer Konti im Namen desselben Kunden oder seiner Familienangehörigen ohne dokumentarische Spur („paper trail“);
- Wunsch des Kunden nach Quittungen für Barabhebungen oder Auslieferungen von Wertschriften, welche in Tat und Wahrheit nicht getätigt wurden, oder bei welchen die Vermögenswerte sogleich wieder beim gleichen Institut hinterlegt wurden;
- Wunsch des Kunden, Zahlungsaufträge unter Angabe eines unzutreffenden Auftraggebers auszuführen;
- Begehren von Kunden, dass gewisse Zahlungen nicht über seine Konti, sondern über Nostro-Konti des Finanzintermediärs bzw. über Konti Pro-Diverse laufen;
- Annahme und Dokumentierung der wirtschaftlichen Realität nicht entsprechender Kreditdeckungen oder treuhänderische Kreditgewährung unter Ausweis einer fiktiven Deckung;
- Strafverfahren gegen den Kunden des Finanzintermediärs wegen Verbrechen, Korruption oder Missbrauches öffentlicher Gelder. □